

Leistungen der Pflegeversicherung ab 01.01.2024 (ambulante und teilstationäre Leistungen)

Pflegegeld (häusliche Pflege nach § 37 SGB XI) **Erhöhung um 5%!**

Für selbst beschaffte Pflegehilfen (z.B. Familienmitglieder)

Pflegegrad 1	0,-€ / Monat
Pflegegrad 2	332,-€ / Monat
Pflegegrad 3	573,-€ / Monat
Pflegegrad 4	765,-€ / Monat
Pflegegrad 5	947,-€ / Monat

Pflegesachleistung (häusliche Pflege nach § 36 SGB XI) **Erhöhung um 5%!**

Bei Inanspruchnahme eines Pflegedienstes

Pflegegrad 1	0,-€ / Monat (ausschließlich Entlastungsbetrag 125,-€/Monat)
Pflegegrad 2	761,-€ / Monat
Pflegegrad 3	1432,-€ / Monat
Pflegegrad 4	1778,-€ / Monat
Pflegegrad 5	2200,-€ / Monat

Kombinationsleistung (häusliche Pflege nach § 38 SGB XI)

Bei Kombination von professionellen Hilfen (Pflegedienst) und selbst beschafften Hilfen (z.B. Familienmitglieder). Wird die Sachleistung nicht voll ausgeschöpft, wird ein anteiliges Pflegegeld ausgezahlt.

Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI)

Pflegegrad 1 kein Anspruch, der Entlastungsbetrag von 125,-€ kann eingesetzt werden.

Pflegegrade 2 bis 5 1774,-€ / max. 8 Wochen / Jahr

Erhöhung auf 3386,-€ / max. 8 Wochen / Jahr wenn keine

Verhinderungspflege in Anspruch genommen wurde. Kost und Logis sind selbst zu zahlen, Erstattung über den Entlastungsbetrag ist möglich.

In der Regel wird das Pflegegeld zur Hälfte weitergezahlt bis max. 8 Wochen / Jahr

Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI)

Pflegegrad 1 kein Anspruch, der Entlastungsbetrag von 125,-€ kann eingesetzt werden

Für Pflegegrade 2 bis 5 1612,-€ max. 6 Wochen / Jahr

Erhöhung auf 2418,-€ max. 6 Wochen / Jahr wenn für die Kurzzeitpflege

weniger als 806,-€ verbraucht wurde. In der Regel wird das Pflegegeld zur Hälfte weitergezahlt für max. 6 Wochen. Wird die Verhinderungspflege nur stundenweise (weniger als 8 Stunden tägl.) in Anspruch genommen, wird das volle Pflegegeld weitergezahlt.

Tages- und Nachtpflege (§ 41 SGB XI)

Teilstationär, neben Geld-, Sach- und Kombileistung

Pflegegrad 1	0,-€ / Monat
Pflegegrad 2	689,-€ / Monat
Pflegegrad 3	1298,-€ / Monat
Pflegegrad 4	1612,-€ / Monat
Pflegegrad 5	1995,-e / Monat

Entlastungsbetrag (§ 45b SGB XI)

Pflegegrade 1 bis 5 125,-€ / Monat

Diese zusätzliche Leistung kann eingesetzt werden für Tages- und Nachtpflege, Kurzzeitpflege, Unterstützung im Alltag (im Sinne des § 45a), Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes (nach § 36 nur im Pflegegrad 1). Inanspruchnahme möglich durch anerkannten Pflege- oder Entlastungsdienst und anerkannte Privatpersonen. Werden die Leistungen in einem Kalenderjahr nicht aufgebraucht, kann der restliche Betrag ins folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden (bis 30.06. des Folgejahres).

Pflegehilfsmittel zum Verbrauch (§ 40 SGB XI)

Pflegegrade 1 bis 5 monatlich max. 40,-€

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (§ 40 Abs. 4 SGB XI)

Pflegegrade 1 bis 5 4000,-€ je Maßnahme

Soziale Sicherung der Pflegeperson (§ 44 SGB XI)

Wer eine oder mehrere pflegebedürftige Personen des Pflegegrades 2 bis 5 in ihrer häuslichen Umgebung nicht erwerbsmäßig, für *wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche*, pflegt, hat Ansprüche auf Leistungen zur sozialen Sicherung. Hierbei handelt es sich um Leistungen in Bezug auf die Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung.

Pflegeeinsatz bei Bezug von Pflegegeld (§ 37 Abs. 3 SGB XI)

Pflegegrad 1	Anspruch 2x / Jahr
Pflegegrade 2 und 3	Pflicht 2x / Jahr
Pflegegrade 4 und 5	Pflicht 4x / Jahr

Alle Angaben ohne Gewähr!

Diese Information wurde zusammengestellt vom

Pflegestützpunkt Otterberg

Geißberggring 2

67697 Otterberg

Tel.: 06301-71 81 05-5 oder 05-6

Stand Januar 2024